

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 166.

Dienstag, den 15. Juni.

1841.

Bekanntmachung.

Wiederholt wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hiesigen Hausbesitzer, an deren Gebäuden und Hauskern sich Dachausgüsse — sogenannte Drachenköpfe — nach den Straßen und öffentlichen Plätzen zu annoch befinden, dieselben bis Michaelis d. J. abzuschaffen und in Fallrohre umzuändern, widrigenfalls aber sich zu gewärtigen haben, daß nach Ablauf der gedachten Frist die Wegnahme der Ausgüsse und deren Umänderung in Fallrohre auf ihre Kosten obrigkeitswegen werde verfügt werden.

Leipzig, den 28. Mai 1841.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Bekanntmachung.

Nachdem ein eiserner geächter

Felgenmesser,

worauf die verschiedenen, in dem Gesetze vom 16. April vorigen Jahres, erwähnten Radfelgenbreiten sich genau angegeben befinden, im Durchgange des hiesigen Rathhauses, zur Ansicht für die bei der Ausführung der Bestimmungen jenes Gesetzes Betheiligten, öffentlich ausgehängt worden ist, so wird solches hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Leipzig, den 27. Mai 1841.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Das Verschwinden des Prangerzeichens in unserer Stadt.

Eine alte Zeichnung liegt vor uns, auf welcher unser Rathhaus dargestellt wird, wie es im Jahre 1672 aussah, als es reparirt worden war. Schon damals befand sich links am Eingange vom Markte her der Schandpfahl mit seinem Halseisen und den Schandsteinen, welche der Rath zur Strafe derer hatte machen lassen, die sich auf den Wochenmärkten mit einander schlugen und die am 28. Jan. des Jahres 1625 ein böses Weib zum ersten Male trug. Es ist nun schon eine geraume Zeit her, daß zum letzten Male ein Verbrecher an jenem Pranger stand; das neue Criminalgesetzbuch, dessen Publicationsverordnung am 30. März 1838 erlassen wurde, hat die Strafe des Schandpfahls abgeschafft; allein immer noch erinnerte sein Anblick auf der alten Stelle an jene Zeit, wo man ihn für nöthig hielt, bis dieses Zeichen der weniger aufgeklärten Tage im Laufe voriger Woche endlich entfernt wurde, was wohl in diesem Blatte einer kleinen Notiz werth ist. —

Der erste Entwurf unsers Criminalgesetzbuches hatte allerdings die öffentliche Ausstellung an den Pranger als Schärfung der Zuchthausstrafe ersten Grades noch in sich aufgenommen. Allein schon die außerordentlichen Deputationen unserer beiden ständischen Kammern, welche die Berathung des Criminalgesetzbuches vorzubereiten hatten, erklärten sich in ihren dießfälligen Berichten gegen den Pranger und für den Wegfall der dießfälligen Bestimmung. Da die Regierung und in ihrem Namen vor allen der Mann, der gegenwärtig unsern städtischen Angelegenheiten vorsteht, sich alsbald damit einverstanden erklärten, so wurde natürlich in den ständischen Be-

rathungen dieser Punct sofort übergangen, und daher sind auch die Beweggründe für Abschaffung des Prangers dem größern Publicum weniger bekannt geworden, welches sich nicht im Besitze der Landtagsacten befindet. Wir erinnern daher an diese Gründe, welche sich in der angezogenen Quelle unter andern mit folgenden Worten ausgedrückt finden: „Längst hat man von dem Unpassenden der Ausstellung an den Pranger sich überzeugt. In neuern Gesetzgebungen, namentlich in der für Württemberg und Norwegen, findet man keinen Pranger mehr; der neueste baierische Entwurf von 1831 hat ihn aufgehoben, da er in den Entwürfen von 1822 und 1827 beibehalten war; daher mußte auch die Kammerdeputation ihren Antrag dahin stellen, daß diese vermeintliche Schärfung der Strafe gänzlich in Wegfall komme. Der Pranger ist eine Ehrenstrafe; schon dieser Umstand muß wider den Pranger entscheiden, da Ehrenstrafen wohl unter allen die unpassendsten sind. Gehört der Verbrecher der Classe der verdorbenen Ruchlosen an, so verhöhnt er den Pranger, und das Gesetz, welches den Pranger bestimmt, treibt wohl einen Scherz damit. Ist der Verbrecher aber noch nicht so tief zu moralischer Verdorbenheit herabgesunken, ist das moralische Gefühl noch nicht in ihm erloschen, so wird die Strafe ihn noch tiefer in der Sittlichkeit herabdrücken, und gewiß nicht dazu dienen können, ihn der Besserung zugänglich zu machen, sondern mit Brandmarkung der Ehre auch das sittliche Gefühl vernichten. Daß der Pranger dazu dienen könne, die Abschreckung vom Verbrechen zu bewirken, wird wohl Niemand behaupten; denn, schreckt Zuchthausstrafe für eine Reihe von Jahren nicht von Begehung des Verbrochens ab, so wird eine öffentliche Ausstellung auf der Schandbühne während einer halben Stunde